



Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Frau Klebba
Otto-Braun- Str. 27
10 178 Berlin

15.12.2010

AG "Praxis der Bewilligung - Kita"

Sehr geehrte Frau Klebba,

im Nachgang zu unserem Gespräch mit der AG "Praxis der Bewilligung Kita" am 2.12.2010 möchten wir Ihnen unsere vorgetragenen Antworten auf die „Trägerfragen“ nochmals schriftlich zukommen lassen. Insgesamt sind aus unserer Sicht viele unterschiedliche Aspekte des komplexen Systems Kindertagesbetreuung zur Sprache gekommen, die in einer vertieften Diskussion, auch jenseits des AG-Auftrags, weiterverfolgt werden sollten. Insbesondere beschäftigt uns dabei die Frage, wie das Kita-Gutscheinsystem seine Steuerungsfunktion wahrnehmen kann, wenn zumindest in einzelnen Bezirken nicht genügend Kitaplätze zur Verfügung stehen – die im System angelegte „bedingte Marktmacht“ der Eltern sich also nicht entfalten kann.

Gerne stehen wir für Gespräche weiterhin zur Verfügung.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unsere Einschätzung wiederholen, dass es aus unserer Sicht kein anderes System gibt, das die Leistungsansprüche einer so großen Zahl von Berechtigten gleichläufig regelt und eine so exakte Ressourcensteuerung damit verbindet. Auch aus anderen Bundesländern sind uns (mit der Ausnahme von Hamburg) keine vergleichbaren Steuerungssysteme im Kitabereich bekannt.

zu den „Trägerfragen“:

Wie erklären Sie, dass in Einrichtungen freier Träger der Anteil ganztagsbetreuer Kinder (49 %) größer ist als in den Kita-Eigenbetrieben (41 %) ?

Aus Sicht der Verbände ist fraglich, ob die Fragestellung zielführend ist. Nach unserer Einschätzung geht es weniger um die Frage in welcher Trägerschaft mehr Ganztagsangebote erfolgen, als vielmehr um die Frage, wo diese erfolgen. Insofern gehen wir davon aus, dass der Unterschied eher zwischen Ost und West liegen dürfte. Dies entspricht jedenfalls der langjährigen Erfahrung mit unterschiedlichen Traditionen, Müttererwerbsquote, Wegezeiten zur Arbeit, etc..

Um eine bessere Einschätzung zur Frage geben zu können, müsste neben dem Wert "Ganztags" - insgesamt die Verteilung von Betreuungsumfängen dargestellt werden. Bezieht man Plätze in der Kategorie „ganztags erweitert“ mit ein, verringert sich der stichtagsbezogene Unterschied bei Plätzen > 7 Std. von 7,6% auf 5,1%

Insgesamt ist auch zu hinterfragen, ob die alleinige Betrachtung eines Unterschieds auf prozentualer Basis ausreichend ist. Durch die unterschiedliche Durchschnittsgröße von

Einrichtungen in freier Trägerschaft und in Eigenbetrieben, gibt es eine deutlich größere Anzahl von kleineren Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (60% aller Kitas in freier Trägerschaft verfügt nur über bis zu 50 Plätzen, bei den Eigenbetrieben sind dies 7%). Eine einrichtungsbezogene Betrachtung ergibt folgendes Bild: in 280 Einrichtungen haben Eigenbetriebe jeweils 45 Ganztagskinder pro Kita, während freie Träger in 1640 Einrichtungen jeweils 26 Ganztagskinder pro Kita betreuen.

Unstrittig dürfte sein, dass Ganztagskindertagesstätten eine gewisse „Grundmenge“ von Ganztagsplätzen benötigen, um die personelle Ausstattung der benötigten 45 Std. Öffnungszeit pro Woche abzusichern.

Hinweisen möchten wir zudem darauf, dass es sich aufgrund der Kostenblattstruktur gerade für größere Einrichtungen durchaus „rechnen“ kann, größere Gruppen von Halbtags- bzw. Teilzeitkindern aufzunehmen.

Einige weitere Erklärungsmuster:

- Denkbar wäre, dass in Einrichtungen freier Träger in größerem Umfang sehr junge Kinder aufgenommen werden - diese haben in größerem Umfang Ganztagsplätze (Bedarf durch Arbeit der Eltern)
- Denkbar wäre, dass freie Träger in größerem Umfang bemüht sind, bedarfsgerechte Angebote zu machen (z.B. Öffnungszeiten nach 18.00 Uhr) und damit ein besonders attraktives Angebot für berufstätige Eltern darstellen.
- Mehrfach wurde berichtet, dass Eltern die berufstätig sind, gern auch längere Wege in Kauf nehmen, wenn sie dafür eine eher kleinere Einrichtung für die Aufnahme ihres Kindes finden.
- Denkbar wäre auch, dass die Eigenbetriebe auf Grund struktureller Personalengpässe (Einstellungsbeschränkung durch SenFin) gezielt Kinder mit geringeren Betreuungsumfängen aufgenommen haben, um eine gesetzeskonforme Personalausstattung zu gewährleisten.
- Denkbar wäre, dass der Anteil der Einrichtungen in freier Trägerschaft in Stadtrandlage größer ist - damit längere Wegzeiten und höhere Betreuungsumfänge.

Sind Fälle bekannt, in denen Eltern vom Träger dazu angehalten wurden, höhere Betreuungsumfänge als benötigt zu beantragen, um einen Platz zu erlangen? Wie bewerten Sie ggf. ein solches Vorgehen?

Nein - die Frage unterstellt, dass Träger gezielt und systematisch Eltern dazu anhalten, bei Jugendämtern falsche Angaben zu machen, um so einen höheren Betreuungsumfang zu erhalten - solche Fälle sind uns nicht bekannt.

Ein solches Vorgehen würden wir als nicht zulässig einstufen und gehen davon aus, dass es im Zweifel hierzu entsprechende Aktivitäten der Kitaaufsicht bzw. der Vertragskontrolle des Senats gäbe.

Allerdings werden regelmäßig Fälle kolportiert, in denen pauschal berichtet wird "ohne Ganztagsgutschein bekommt man eh keinen Platz". Eine konkrete Benennung von Einrichtungen und Trägern ist, zumindest auf Verbandsebene, bislang nie erfolgt - solche allgemeinen Aussagen konnten insofern auch nie verfolgt werden. Würde eine konkrete Meldung eingehen, würden die Verbände gegenüber ihren Mitgliedern aktiv werden.

Bei fast 2.000 Kindertagesstätten in der Stadt ist ein regelwidriges Handeln im Einzelfall sicher nicht auszuschließen. Ein flächendeckender Missbrauch ist hier jedoch nicht möglich, da die Gutscheine durch die Jugendämter aufgrund der individuellen Lebenssituation der Eltern bewilligt werden – eine Einflussnahme von Trägern oder Einrichtungen hierauf ist nicht möglich.

In der Praxis anzutreffen sind folgende Situationen:

- Eltern mit einem Halbtagsgutschein erfahren bei der Platzsuche, dass die Einrichtung nur noch Ganztagsplätze zu vergeben hat. Dies kann unterschiedliche Gründe haben (Personalplanung, Konzeption, Gewährleistung von Öffnungszeiten, etc.).

- Im Aufnahmegespräch stellt sich heraus, dass Eltern zwar rechnerisch mit einem 5 Stunden Platz auskämen, dazu aber das Kind regelmäßig zu Zeiten bringen und abholen müssten die mit dem durch die bestehende Gruppe bestimmten Tagesablauf der Einrichtung nicht vereinbar sind (z.B. die Eltern benötigen 12.00 - 17.00 Uhr die anderen Kinder kommen jedoch zwischen 8.00 und 9.00 Uhr). Auch hier würde die Kita eher die Betreuung nicht aufnehmen.
- Konzeptionell begründete Rückweisungen von Halbtags-Gutscheinen sind auch bei solchen Trägern vorstellbar, die im Nachbarbereich Halbtags-Kitas oder Eltern-Kind-Gruppen haben, die vorrangig ausgelastet werden. Im Gegenzug konzentrieren die Träger dann Kinder in Ganztageseinrichtungen, die längere Betreuungszeiten haben.
- Viel häufiger tritt dagegen in der Praxis das Phänomen auf, dass Eltern es regelmäßig nicht schaffen ihr Kind nach 5 oder 7 Stunden pünktlich abzuholen, weil sie sich bei der Beantragung des Gutscheins verschätzt haben. Auch hier ist es sicherlich so, dass die Leitung auf die Eltern zugeht und eine Erweiterung des Gutscheins anregt.

Die geschilderten Situationen können dazu führen, dass Eltern nach dem Gespräch in der Kita zu der Einschätzung gelangen, von ihnen würde verlangt, einen Gutschein über ihren Bedarf hinaus zu beantragen. Insbesondere dann, wenn sie sich festgelegt haben und die betroffene Einrichtung unbedingt besuchen möchten.

Letztendlich erfolgt die Bescheiderteilung jedoch durch die Jugendämter - die Praxiserfahrungen zeigen, dass hier keine "Gefälligkeitsgutscheine" erteilt werden, sondern eher härter geprüft wird und mehr Nachweise verlangt werden als es oft nötig erscheint.

Die Frage berücksichtigt im übrigen nicht den Umstand, dass es nach Erfahrung der Kitas eine hohe Zahl von Eltern gibt, die ihre Kinder nicht im Rahmen der bewilligten Betreuungszeit abholen. Dies führt zu Engpässen in der Personalausstattung und insgesamt zu Mehrleistungen der Träger, für die im Gutscheinsystem kein Ausgleich vorgesehen ist.

Sind die neuen Meldepflichten, denen die Einrichtungsträger seit 1.1.2010 unterliegen, hinreichend klar definiert? Wie erklären Sie, dass auf Grund dieser Pflichten bislang kaum Meldungen eingegangen sind?

Kitaträger und Kitaleitungen unterliegen einer Vielzahl unterschiedlicher Meldepflichten, die nicht in eine Rangfolge gebracht werden können. In der Anlage haben wir eine Übersicht zusammengestellt. Wir haben grundsätzlich die Einschätzung, dass Träger und Kitaleitungen sehr verantwortungsvoll mit dieser Vielzahl von Meldepflichten umgehen. Insbesondere gilt dies für die Meldepflichten, die im Zusammenhang mit dem Kinderschutz stehen.

Die Frage bezog sich auf die Meldepflichten nach §4 Abs. 12 VOKitaFöG. Wenngleich die, durch eine Umfrage bei den Jugendämtern, erhobene Zahl der Meldungen auch aus Sicht der Verbände gering erscheint, ist insgesamt zu hinterfragen, mit welchen Meldezahlen denn gerechnet wurde. Zielsetzung ist, dass die Kinder kontinuierlich und regelmäßig die Einrichtung besuchen, damit die Aufgabe der Förderung erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang gibt es inzwischen eine zunehmende Zahl von Fällen in denen enge Abstimmungen mit dem RSD bestehen, die sogar tägliche Anwesenheitspflicht/-kontrolle beinhalten. Schon allein wegen dieser hohen Sensibilität in Bezug auf den Kinderschutz ist es für die Verbände kaum vorstellbar, dass die Meldepflichten nach § 4 Abs. 12 VOKitaFöG nicht eingehalten werden. Eine Kita wird sich kaum der Gefahr aussetzen, sich im Nachhinein fragen lassen zu müssen, warum ein Kind gefehlt hat, ohne dass es zu einer entsprechenden Reaktion kam.

Ein weiteres Indiz dafür, dass die Meldepflicht wahrgenommen wird ist, dass den Verbänden mehrere Beschwerden von Trägern vorliegen, bei denen auf Grund einer Meldung einfach das

Kind im ISBJ abgemeldet wurde, ohne dass ein Verfahren wie es die VO KitaFöG beschreibt, eingeleitet wurde:

Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt, außer gegenüber dem Jugendamt wird ein triftiger Grund glaubhaft gemacht. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. (VO KitaFöG § 4 Abs. 12)

Gleichzeitig wird aber auch von einer guten, dem Ziel des Kinderschutzes angemessenen, Zusammenarbeit berichtet (z.B. Neukölln, Marzahn/Hd) - dies sind auch die Bezirke, die hierzu eine Kommunikation mit den Trägern hatten (z.B. in der AG nach §78).

Häufig kommt eine Meldepflicht auch deshalb gar nicht erst zustande, weil die Kitas vor Ablauf der Frist das Gespräch mit den Familie suchen und mit diesen über die Abwesenheit des Kindes sprechen bzw. auf die Meldepflicht verweisen.

Zur Meldepflicht bei Kündigung wegen ausstehender Elternbeiträge ist festzuhalten, dass sich die Zahl der Fälle mit Beitragsrückständen mit zunehmender Beitragsfreiheit stark verringert hat. Zudem tun sich Träger schwer, im Interesse des Kindeswohls und der Kontinuität der sozialpädagogischen Arbeit, Verträge sofort zu kündigen. Eher werden kleinere Beträge aus eigenen Mitteln ausgeglichen. Erst wenn alle Mahnverfahren bis zum Gerichtsvollzieher ausgeschöpft sind, entschließt man sich zu Kündigung. Das kommt relativ selten vor, da die Kinder bei der Länge dieses Verfahrens dann häufig die Kita schon verlassen haben.

Generell kommen wir nicht umhin, im Fragenkatalog an die Träger, aber auch in dem an die Elternvertreter, eine deutliche Tendenziösität zu erkennen. Wir hoffen, dass innerhalb der AG auch die andere Seite der Medaille thematisiert wurde - nämlich die Probleme von Eltern und Trägern mit den bezirklichen Gutscheinstellen.

Immer wieder beschweren sich Eltern bei uns darüber, dass der Umfang des bewilligten Kitagutscheins niedriger ausgefallen ist, als von ihnen benötigt. Auch von Trägern erreichen uns Beschwerden über die Kommunikation mit einzelnen MitarbeiterInnen der bezirklichen Gutscheinstellen. Die Gründe dafür sind vielfältig und beileibe nicht immer liegt ein Versäumnis des Jugendamts vor. Auch ist zu konstatieren, dass die „Orientierungshilfe zur Feststellung des Bedarfs für Kinder bis zum Schuleintritt“ die Lage insgesamt verbessert hat.

Eine systematische und gewichtete Auflistung der Problemgebiete können wir hier nicht erstellen, gleichwohl seien als typische Streitfälle folgende aufgeführt: Umgang mit Familien nichtdeutscher Herkunftssprache, Kettenbefristungen, Bedarf bei wechselnden Arbeitszeiten, Umgang mit schwangeren Müttern.

Außerdem ist festzuhalten, dass immer wieder der Eindruck entsteht (und mitunter auch im vertraulichen Gespräch bestätigt wird) dass Mitarbeiter der bezirklichen Gutscheinstellen nicht ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Bedarfserteilung agieren können, sondern sich gerade hinsichtlich der Betreuungsumfänge zusätzlich unter einem starken finanzpolitischen Rechtfertigungsdruck sehen.

Für die LIGA und den DaKS
i.A.

Martin Hoyer

Paritätischer LV Berlin

Tel.: 86001-161

e-mail: hoyer@paritaet-berlin.de

Anlage

kitaspezifische Meldepflichten in Berlin

- Meldung an Kitaaufsicht: jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl des Kindes zu gefährden (§31 AG KJHG)
- Meldung an Kitaaufsicht: wesentliche Veränderungen des Raumangebots, der Struktur und Konzeption (§31 AG KJHG)
- Personalmeldung an die Kitaaufsicht gemäß § 47 SGB VIII i.V.m. § 31 AG KJHG
immer:
 - unverzügliche Meldung beim Wechsel der Einrichtungsleitung (Erst- bzw. Änderungsmeldung z.B. Erzieherin wechselt in die Leitungsfunktion)
 - unverzügliche Meldung neu eingestellten Personals – auch befristetes Personal, das auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden soll, Ausnahme: Vertretungskräfte (Springer), die nur kurzfristig beschäftigt werden*zusätzlich wahlweise:*
 - Jahresmeldung: Meldung bis zum 1. April des gesamten pädagogischen Personals inklusive des Beschäftigungsumfangs (sofern es Veränderungen gab) zum Stichtag 15. März oder
 - unterjährige Meldungen: Meldung von Veränderungen (bspw. Name, Funktion, Beschäftigungsumfang, Wechsel in eine andere Einrichtung, Ausscheiden) sowie des veränderten und am 15. März geltenden Beschäftigungsumfangs bereits im laufenden Jahr
 - wenn ansonsten keine Änderungen erfolgt sind: formlos mitteilen „Keine Änderungen“ bis zum 1. April (Stichtag 15. März)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (9. Kapitel SGB VIII- § 98 ff): statistische Angaben zum 15. März eines jeden Jahres bezogen auf Kinder und Personal, wobei in Berlin die Kinderdaten direkt aus dem ISBJ-Verfahren entnommen werden gehen an die statistischen Ämter des Landes bzw. des Statistischen Bundesamtes (§ 103)
- Gutschein-Meldepflichten (z.B. Beginn, Umfang und Ende der Förderung § 23 Abs 5 KitaFöG, §8 Abs. 2,4 VOKitaFöG, § 6 Abs 2 RVTag; Vertragsabschluss § 8 Abs 4 VOKitaFöG)
- vierteljährige Meldung der Träger, wie viele Plätze, welcher Art frei sind bzw. frei werden - ggf. über ISBJ (§ 19 Abs 5 KitaFöG)
- Mitteilungspflicht an das JA, wenn wegen Nichtzahlung des Platzes gekündigt wird (§16 KitaFöG)
- Meldung der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die im letzten Jahr vor der Schule die Kita verlassen (§ 5a Abs. 3 KitaFöG - Formblatt)
- Meldung: Ergebnis der Stuserhebung Sprache (QuaSta) zum Juni eines Jahres (pro Kita ein Bogen ausfüllen- Formblatt)
- Meldung bei längerem unentschuldigtem Fehlen („ab dem 10. Tage“) des Kindes (§4 Abs 12 VOKitaFöG)
- Meldung, wenn die Förderung „längerfristig nicht oder nur teilweise genutzt“ wird (§4 Abs. 12 VOKitaFöG)
- Meldepflicht Kinderschutz: wenn sofortiges Handeln wegen Misshandlung oder grober Vernachlässigung erforderlich ist, die auf eine gravierende und unmittelbare Kindeswohlgefährdung hinweisen, hat die Leitung das JA umgehend zu informieren
- Meldepflicht laut Infektionsschutzgesetz bei Erkrankungen von Mitarbeitern und Kindern (§34 Abs 6 IfschG)
- Mutterschutz: unverzügliche Information über die Schwangerschaft einer MA, die beruflichen Umgang mit Kindern hat (§ 5 MuSchG) an das Lagetsi-Berlin (Formblatt)